



Sächsisches Staatsministeriums für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Zentralstelle/ Ministerbüro
Albertstraße 10
01097 Dresden

| | | | | |
|------------------------|---------------|----------------------|----------------|------------|
| Ihre Nachricht/Zeichen | Unser Zeichen | Ihr Gesprächspartner | Durchwahl | Datum |
| | | Martin Witschaß | 0371 6900-1250 | 25.03.2021 |

Stellungnahme zum Entwurf der Corona-Schutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen ausdrücklich, dass Click & Meet und Modellprojekte zur Erprobung von Corona-Testkonzepten unabhängig von Inzidenzwerten (§§ 8 Abs. 3 i. V. m. 8c; 8g) mit der novellierten Corona-Schutz-Verordnung ermöglicht werden.

Konkret sind folgende Anpassungen und Klarstellungen im Entwurf der Corona-Schutz-Verordnung notwendig:

1. Testpflicht und Nachweise:

Aus Gleichbehandlungsgründen sowie aufgrund der hohen Belastungen ist bei Mitarbeiterfeststellungen auf eine Selbstverpflichtung der Wirtschaft – wie in allen anderen Bundesländern – abzustellen. Sollte auf Bundesebene auch nach Ablauf der aktuellen Evaluierungsphase an den freiwilligen Mitarbeiterfeststellungen festgehalten werden, so sind spätestens dann die entsprechenden Bestimmungen in der sächsischen Corona-Schutz-Verordnung – noch vor Ablauf der Verordnung – zu streichen.

In **§ 3a Abs. 1** müssen neben Selbsttests auch Schnelltests, die viele Unternehmen bereits betriebsintern praktizieren, möglich sein. Zudem sollten Bürgertests zu diesem Zweck ebenfalls ermöglicht werden. Hierfür ist die Klarstellung erforderlich, dass die Arbeitgeber ihrer Verpflichtung nachkommen, wenn sie ihre Arbeitnehmer für einen kostenfreien Bürgertest freistellen.

In **§ 3a Abs. 2** ist die Ausweitung der Mitarbeiterfeststellungen mit Kundenkontakt zweimal wöchentlich ohne finanzielle Unterstützung des Freistaates klar abzulehnen. Dies verschärft die ohnehin schwierige finanzielle Situation vieler (kontaktintensiver) Dienstleister und vernachlässigt die anhaltenden Lieferengpässe der Tests. Vielmehr

muss aufgrund der problematischen Beschaffung die Ausnahmeregelung (Verfügbarkeit, Zumutbarkeit) aus der aktuell gültigen Verordnung (§ 3a Abs. 3) wieder greifen.

Die in **§ 5 Abs. 4a-e** fixierten Testpflichten sind einheitlich auf einmal wöchentlich zu reduzieren.

In der Entwurfsfassung existieren mehrere verschiedene Gestaltungen für die Fragen der **Negativnachweise** – teilweise ist ein Test nur "notwendig" (§ 5 Abs. 4b), teilweise muss er vorgelegt werden (§ 5 Abs. 4e). Hier ist darzulegen, welche rechtliche Bedeutung diese Formulierungsunterschiede nach sich ziehen. Tests werden für verschiedene Bereiche thematisiert - ungeklärt ist jedoch, ob Nachweise vorgelegt werden müssen, diese aufbewahrt/gespeichert werden dürfen und wenn ja, unter welchen Bedingungen. Auch bedarf es mehr Klarheit, welche Testart in welchem Bereich als erforderlich aber auch ausreichend betrachtet wird (z. B. in § 3a).

2. Click & Meet

In **§ 8 Abs. 3** sollten die Regelungen zur inzidenzunabhängigen Ermöglichung von Click & Meet einheitlich im gesamten Freistaat gelten, um einen Flickenteppich sowie Wettbewerbsverzerrung und vor allem einen Einkaufstourismus zu vermeiden.

§ 8 Abs. 1 Satz 1: Unter der Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung des OVG Münster erheben wir erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der 40qm-Regelung, da die Ungleichbehandlung des sonstigen Handels mit dem Lebensmittelhandel und anderen Geschäften nicht zu rechtfertigen ist.

3. Schließung von Einrichtungen und Angeboten

In **§ 4 Abs. 1 Satz 2** sollten auch Wochenmärkte an der freien Luft nach § 67 GewO genannt werden, um Freiluftmärkte nicht gegenüber Supermärkten zu benachteiligen. Der relativ kurze Betrieb eines Wochenmarktes (in der Regel ein Tag und bis spätestens Nachmittag) und der Verkauf unter freiem Himmel würden dafür sprechen. Die Öffnung von Fahrradfachgeschäften sollte wegen der Saisonabhängigkeit und der hohen Bedeutung in der Pandemie ebenfalls erlaubt werden.

In **§ 4 Abs. 2 Nr. 1 c** ist unbedingt klarzustellen, dass private Bildungsträger ebenfalls Abschlussjahrgänge beschulen dürfen. Dafür ist der 2. Halbsatz zu streichen. Zudem möchten wir anregen, die Öffnung von Solarien und Sonnenstudios sowie Wettannahmestellen aufgrund der geringen Infektionsgefahr zu erlauben.

4. Betriebseinschränkungen für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen

In **§ 5a Abs. 2 Nr. 5** müssen auch die Schüler für das Jahr 2021/2022 mit benannt werden. Ansonsten steht das im Widerspruch zu § 4 Abs. Nr. 1c, der für diesen Jahrgang ausdrücklich die Vorbereitung bei Bildungsträgern erlaubt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Prüfungsvorbereitung beim Träger gestattet sein soll und in der Berufsschule nicht.

Bei **§ 5a Abs. 4** möchten wir darauf hinweisen, dass das Abholen und Bringen von Kleinkindern von bzw. zur Kindertagesstätte defacto einen zweimaligen wöchentlichen Negativtest der Eltern erfordert.

Die in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnungen enthaltenen Regelungen sind für die Mehrheit der Unternehmen im Freistaat Sachsen nicht verständlich und in der Praxis schwer umsetzbar. Statt klare, verständliche und anwendbare Regelungen zu treffen, werden viele Antworten in die FAQ, welche keine rechtliche Verbindlichkeit haben, verschoben. Diese werden zudem erst mehrere Tage nach dem Inkrafttreten veröffentlicht. In der Verordnung müssen folglich die zu schließenden und zu öffnenden Bereiche klar benannt werden. So sind beispielsweise in § 4 Abs. 2 Nagel- und Kosmetikstudios, Tattoo-Studios und Wellnessmassagen zu ergänzen. Wie Informationen in tabellarischer Form schnell nachprüfbar und verständlich aufbereitet werden können, zeigt u.a. das folgende Brandenburger Beispiel <https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/fragen-und-antworten/auslegungshilfe-fuer-wirtschaft/>. Ein ähnliches Format ist auch für den Freistaat wünschenswert.

Bei der Definition von Stufenplänen ist sowohl bei (inzidenzwertbasierten) Lockerungen als auch bei Verschärfungen eine feste Vorlaufzeit von jeweils drei Werktagen festzusetzen. Unternehmen benötigen Planungssicherheit.

Zudem ist zu beachten, dass vermehrte Testungen mit steigenden Inzidenzen einhergehen. Folglich darf sich der Fortbestand der Beschränkungen nicht ausschließlich an dieser Kennziffer orientieren. So muss für die Gastronomie (Außengastronomie) und Tourismuswirtschaft (Ferienhäuser/-wohnung und Camping etc.) so schnell wie möglich eine inzidenzunabhängige Perspektive geschaffen werden. Es ist für viele geschlossene Betriebe nicht erklärbar, dass sie um ihre Existenz kämpfen, sich aber gleichzeitig mehrere Haushalte (§ 2 Abs. 1) treffen dürfen.

Das Schreiben geht ebenfalls den sächsischen Fraktionsvorsitzenden, dem Wirtschaftsminister und der Staatskanzlei zu.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der sächsischen Industrie- und Handelskammern

Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer der IHK Dresden